

STELLUNGNAHME: BEDARFSGERECHTE NACHTKENNZEICHNUNG DER FA. ENERGIEKONTOR AG

VERFÜGBARE TECHNOLOGIEN

1. Aktivradar
2. Passivradar
3. Transponder

ANBIETER DER TECHNOLOGIEN

1. Quantec Sensors (Aktivradar), von der DFS anerkannt
2. Darksky (ehemals Airspex, Aktivradar), von der DFS anerkannt
3. Parasol (Passivradar), von der DFS anerkannt
4. ARCHE Systeme GmbH
5. Lanthan (Transponder), nicht von der DFS anerkannt, erfüllt nicht die AVV
6. DEUTSCHE WINDTECHNIK AG nicht von der DFS anerkannt, erfüllt nicht die AVV
7. F.U.N.K.E. AVIONICS GMBH nicht von der DFS anerkannt, erfüllt nicht die AVV

RECHTZEITIGE ABARBEITUNG DER AUFTRÄGE

Die Energiekontor AG ist Projektentwickler sowie technischer und kaufmännischer Betriebsführer von ca. 275 WEA (Eigenbestand und Fremdbestand) von insg. mehr als 40 unterschiedlicher WEA-Typen 10 unterschiedlicher WEA-Hersteller. Mehr als die Hälfte dieser WEA wurde noch vor 2010 in Betrieb genommen. In der Folge ist der Aufwand zur Evaluation der erforderlichen Umbaumaßnahmen sehr aufwendig und kleinteilig - häufig muss eine WEA eigens begangen werden, um ein abschließendes Bild zum Umbauaufwand zu erhalten. Aus der Dokumentation ist bei diesen älteren Altanlagen bspw. nur selten ersichtlich, welches Hindernisfeuer verbaut ist oder ob die Signal- und Steuertechnik der WEA die Signale der BNK verarbeiten kann. Nicht selten müssen neue Kabel vom Turmfuß zur Gondel verlegt werden oder neue Steuertechnik in Steuerschränke mit unzureichend bekanntem Platzangebot eingebaut werden. Völlig unbekannt ist zudem die fristgerechte Verfügbarkeit von Serviceteams der Anlagenhersteller, die neben der BNK-Umrüstung vor allem mit den eigentlichen Wartungs- und Serviceaufgaben betraut sind und hierbei Wartungsfristen einhalten und für Noteinsätze verfügbar sein müssen.

Nach Anfrage der meisten oben genannten Hersteller müsste eine zeitnahe Angebotsbestätigung bis spätestens Mai 2019

erfolgen, um eine Inbetriebnahme der BNK bis zum 01.07.2020 zu garantieren. Aufgrund der unzureichend rechtlichen Situation hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit von Transpondersystemen aber auch bei Einsatz von Radarsystemen, der sich hinziehenden Novellierung der AVV, insbesondere des Anhang 6, der ungenauen Situation hinsichtlich der Genehmigungsverfahren bei Bestands- und Neuanlagen (Änderungsanzeige § 15 BImSchG oder Änderungsgenehmigung §16 BImSchG) sowie einer ungeklärten Situation hinsichtlich zusätzlich benötigter Infrarotanteile bei Verwendung von Transpondersystemen, und der damit verbundenen Recherche der in den Bestandsanlagen verbauten Hindernis- bzw. Gefahrenfeuer, war bereits die Angebotsanfrage sehr zeitaufwendig.

Eine Einhaltung der von den Herstellern vorgegebenen Frist war somit nahezu ausgeschlossen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass eine rechtzeitige Abarbeitung der anzunehmenden Aufträge bis Juli 2020 nicht geleistet werden kann.

Das Fazit nach mehreren geführten Gesprächen mit den am Markt vorhandenen Anbietern, die über ein durch die DFS anerkanntes BNK – System verfügen, ist, dass eine Versorgung aller voraussichtlich 17.000 unter die BNK – Pflicht fallenden WEA bis zum 01.07.2020 unter den derzeitigen Bedingungen nahezu ausgeschlossen ist.

TRANSPONDER- GESTÜTZTE SYSTEME

Derzeit bietet offiziell nur die Firma Lanthan eine Transponder-gestützte Technologie an. Weitere Unternehmen haben angekündigt, ebenfalls an einer Transponder-Technologie zu arbeiten.

Entsprechend der noch nicht in der AVV aufgenommenen Transpondersysteme und der nach Rechtsgültigkeit der überarbeiteten AVV notwendigen Genehmigungsverfahren (zweistufiges Anerkennungsverfahren durch die DFS) erscheinen Transpondersysteme zum jetzigen Zeitpunkt ohne deutliche Verlängerung der Fristen, für Bestandsanlagen und Neuanlagen mit einer IB in 2020, nicht möglich.

ÜBLICHER PLANUNGSABLAUF

Der BNK-Hersteller liefert dem Windparkerrichter Unterlagen, die mit BImSchG-Antrag eingereicht werden. Zu diesem Zeitpunkt sollte der Vertrag zwischen Windpark-Betreiber und BNK-Hersteller bereits unterzeichnet sein.

Die Hersteller bieten verschiedene Modelle an: Entweder kann ein komplettes System inkl. Radar mit einmaligen, hohen Investitionskosten gekauft werden (hierbei muss für das einzelne Radar ein separates Genehmigungsverfahren durchlaufen werden), oder man mietet sich die Anbindung an ein bestehendes

Radarsystem und hat somit einen Signalbereitstellungsvertrag mit geringen Investitionskosten und dafür jährlichen Kosten über die gesamte Laufzeit. Um hier Synergieeffekte zu erzielen und ein unnötig hohes Aufkommen von Radarsystemen in Deutschland zu vermeiden, müssen die Anbieter die Koordinaten der betroffenen WEA sammeln und eine sinnvolle Platzierung Ihrer Radarsysteme vornehmen. Dieses Verfahren hat bereits viel Zeit in Anspruch genommen und ist nach unserer Kenntnis noch nicht vollständig abgeschlossen. Hier gilt es auch die in Planung befindlichen WEA mit einzubeziehen. Zumindest im ersten Schritt die WEA, die in der ersten Jahreshälfte 2020 errichtet und in Betrieb genommen werden.

**ZEITRAUM FÜR
VERTRAGS-
VERHANDLUNGEN**

Es wird derzeit von 2-3 Monaten Vertragsverhandlungen mit den Anbietern ausgegangen.

Der eigentliche Planungshorizont ist derzeit aufgrund der unzureichenden rechtlichen Situation, auch bei den Genehmigungsbehörden, zeitlich nicht zu erfassen.

**BEFLIEGUNG /
VERFÜGBARE
GUTACHTER**

Darüber hinaus kann derzeit keine Abschätzung abgegeben werden, wie lang die Wartezeiten für die notwendigen Befliegungen sein werden. Aufgrund der bundesweit geringen Anzahl anerkannter Gutachter (nach unserer Kenntnis nur Gutachter der DFS) und der immensen Zahl von anstehenden Befliegungen insb. zur Abnahme der Bestandsanlagen sehen wir eine fristgerechte Abnahme der von Energiekontor geplanten und vor allem betriebenen WEA als ausgeschlossen an.

**ZUSÄTZLICHE
HINDERNISSE**

Bei den Passivradarsystemen müssen bei älteren Windparks ggf. zusätzliche Steuerkabel zwischen den drei WEA, an denen die Sensoren verbaut werden, verlegt werden. Dies erfordert eine nachträgliche vertragliche und dingliche Sicherung der erforderlichen Grundstücke. Auch hier ist eine aufwendige Recherche notwendig.

**VERLÄNGERUNG DER
UMSETZUNGSFRIST**

Eine Verlängerung sollte in jedem Fall umgesetzt werden. Nicht nur die BNK-Hersteller benötigen mehr Zeit, um die Aufträge abzuarbeiten, auch muss bedacht werden, dass bei den Genehmigungsbehörden eine Änderungsanzeige oder -Genehmigung beantragt und ggf. bewilligt werden muss. Zusätzlich stehen für die Abnahme / Anerkennung (Befliegung) des BNK-Systems nicht ausreichend anerkannte / akkreditierte Gutachter zur Verfügung. Zusätzlich ist zu beachten, dass viele ältere Windparks durch Publikumsgesellschaften oder ausländische Gesellschaften betrieben werden. Um ein System auswählen zu können, ist die Zustimmung jeder einzelnen Gesellschaft einzuholen, was den Prozess zusätzlich verzögert.

Neben der WEA – individuellen Recherche zu der verbauten Technik muss für jeden Bestandspark die Möglichkeit der Ausnahme-/ Härtefallregelung geprüft werden. Hierzu gab es erst spät die notwendigen Formulare. Daher werden diese Anträge

und die damit einhergehenden Prüfungen noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist erachten wir als zwingend notwendig. Wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben sind (z. B. Rechtskraft der AVV-Novelle) sollte die derzeitige Frist (01.07.2020) um mindestens zwei Jahre gesetzlich verankert verlängert werden.

Eine in § 52 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2017 NEU festgeschriebene Sanktionierung durch den Verlust der Marktprämie bei Nichteinhaltung der Frist halten wir für unzulässig, da die bestehenden rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen uns eine fristgerechte Umsetzung voraussichtlich unmöglich macht.

Um trotzdem die akzeptanzsteigernden BNK – Systeme frühzeitig zu realisieren sollte vielmehr ein Bonussystem integriert werden, um hier einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen. Dieser Bonus sollte aber nur für den Zeitraum eingeräumt werden, zwischen kompletter Inbetriebnahme des BNK – Systems und dem eigentlich gesetzlich verankerten neuen Endtermin.